

Mittelschulgesetz

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. Mai 2005, RRB Nr. 2005/1025

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission(en)

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Vernehmlassungsverfahren	5
1.2 Erwägungen, Alternativen	6
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
3.2 Vollzugsmassnahmen	7
3.3 Folgen für die Gemeinden	7
3.4 Wirtschaftlichkeit	9
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	9
5. Rechtliches	13
6. Antrag	13
7. Beschlussesentwurf	14

Anhang/Beilagen

–

Kurzfassung

Mit dem Mittelschulgesetz soll das Kantonsschulgesetz aus dem Jahr 1909 abgelöst werden. Die grundlegenden Veränderungen des Mittelschulbereichs in den letzten Jahren und Jahrzehnten machen die Neufassung der gesetzlichen Grundlage unumgänglich. Diese wurde seit langem auch mit parlamentarischen Vorstössen verlangt. Wegen des Bezugs zu den Arbeiten an der Reform der Schulstrukturen auf der Sekundarstufe I wurden frühere Projekte für ein Mittelschulgesetz zurückgestellt.

Der Entwurf zum Mittelschulgesetz wurde gleichzeitig mit dem Entwurf zur Änderung des Volksschulgesetzes für die Reform der Sekundarstufe I einer Vernehmlassung unterzogen. Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses wurde das Mittelschulgesetz überarbeitet. Allfällige Konsequenzen aus der Reform der Sekundarstufe I, insbesondere betreffend der Führung der Untergymnasien, sind zu gegebener Zeit in einer entsprechenden Änderung des Mittelschulgesetzes zu berücksichtigen. Das vorliegende Gesetz bildet die heutige Situation auf der Sekundarstufe I ab und schafft keinerlei Präjudiz für die künftige strukturelle Reform dieser Stufe.

Das zeitgemässe Gesetz beschränkt sich auf die auf Gesetzesstufe notwendigen Bestimmungen und verweist die Einzelheiten der Ausführung auf die Verordnungsstufe. In Bezug auf die Ausbildungsangebote der Mittelschulen ist das Gesetz offen abgefasst, so dass künftige Entwicklungen gefördert werden können. Festgeschrieben ist, dass Maturitätslehrgänge und progymnasiale Lehrgänge geführt werden. Der Regierungsrat kann den Mittelschulen auch die Führung von weiteren Bildungsgängen übertragen, was er schon heute im Fall der Fachmittelschule tut. Die geltenden Regelungen für den Schulbetrieb und die einzelnen Bildungsgänge bleiben unverändert. Auch die Verordnung über die Leitungsstrukturen an den Mittelschulen vom 10. Dezember 2001, auf deren Grundlage die Kantonsschulen reorganisiert wurden, soll weiter gelten, jedoch mit den nötigen Ausführungsbestimmungen für das Mittelschulgesetz ergänzt und in Mittelschulverordnung umbenannt werden.

Die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten des gymnasialen Unterrichts während der obligatorischen Schulzeit soll auf eine neue, verursachergerechte Basis gestellt werden. Bisher haben die Gemeinden aufgrund des Gesetzes über die Trägerschaft des gymnasialen Unterrichts auf der Unterstufe vom 1. April 1990 von der Anzahl ihrer Einwohner und Einwohnerinnen abhängige Beiträge geleistet. Dieses Gesetz soll aufgehoben werden. Neu sollen die Gemeinden für ihre Schüler und Schülerinnen an den kantonalen und ausserkantonalen Mittelschulen während der obligatorischen Schulzeit – also bis und mit 9. Schuljahr – ein Schulgeld entrichten. Der Kanton soll sich an diesen Kosten entsprechend der ordentlichen Subvention für die Kosten der Volksschule beteiligen.

Im Vergleich zur heutigen Regelung ergibt sich bei der aktuellen Zahl von Schülern und Schülerinnen in der obligatorischen Schulzeit an den (kantonalen und ausserkantonalen) Mittelschulen eine Mehrbelastung der Gemeinden von rund 6,5 Mio Franken. Die Paritätische Kommission zur Aufgabenreform Gemeinden–Kanton hat dieser Neuregelung der Mitfinanzierung des gymnasialen und progymnasialen Unterrichts während der obligatorischen Schulzeit am 22. März 2005 zugestimmt, da sie sinnvoll und zweckmässig sei. Es sollen aber künftig Kompensationsmöglichkeiten in anderen Bereichen gesucht werden.

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Mittelschulgesetz.

1. Ausgangslage

Das Gesetz über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909¹ bildet noch heute die rechtliche Grundlage für die Führung der Mittelschulen. Es wurde ergänzt mit dem Gesetz über die Kantonsschule Olten vom 26. Mai 1963². Das Kantonsschulgesetz hat eine grosse Zahl von Revisionen erfahren. Eine grundlegende Neufassung wurde aber bis heute nicht vollzogen, obwohl seit langem angestrebt. Eine Totalrevision des Kantonsschulgesetzes wurde bereits am 13. September 1967 mit einer Motion vom damaligen Kantonsrat Otto Schätzle verlangt, weil dieses Gesetz 'wegen der Entwicklung in den letzten Jahren und besonders durch das Entstehen einer Kantonsschule in Olten' überholt sei.

Zwischenzeitlich sind umfangreiche Abklärungen und Vorarbeiten für die Totalrevision des Kantonsschulgesetzes getroffen worden. Nach einer Vernehmlassung, die im Sommer 1992 abgeschlossen wurde, beauftragte der Regierungsrat das damalige Erziehungsdepartement am 3. November 1992, einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten. Am 19. August 1994 wurde dieser Entwurf eingereicht. Am 20. September 1994 beschloss der Regierungsrat, die Arbeiten am Mittelschulgesetz bis zum Abschluss der Schulstruktur-Überprüfung zu sistieren, weil diese auch Auswirkungen auf die Mittelschulen haben würden.

Mit der Verordnung über die Leitungsstrukturen an den Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 10. Dezember 2001³ wurden die beiden Kantonsschulen auf den 1. August 2002 reorganisiert. Diese Reorganisation drängte sich aus verschiedenen Gründen auf, insbesondere wegen der Reform der Maturitätslehrgänge, welche die bisherigen Maturitätstypen abschaffte, aber auch wegen der Einführung von Leistungsauftrag und Globalbudget bei den Mittelschulen. Schliesslich wurde das Lehrerinnen- und Lehrerseminar, bis dahin Teil der Kantonsschule Solothurn, aufgrund des neu geschaffenen Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule des Kantons Solothurn vom 4. September 2001⁴ auf den 1. August 2002 in die Pädagogische Fachhochschule Solothurn überführt.

Es soll nun ein Mittelschulgesetz erlassen werden, welches das heutige Kantonsschulgesetz sowie das Gesetz über die Kantonsschule Olten und das Gesetz über die Trägerschaft des gymnasialen Unterrichts auf der Unterstufe⁵ ablöst.

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Der Entwurf zum Mittelschulgesetz wurde vom 21. Dezember 2004 bis 18. März 2005 einer öffentlichen Vernehmlassung unterzogen (RRB Nr. 2004/2621 vom 21. Dezember 2004), dies gleichzeitig mit dem Entwurf zur Änderung des Volksschulgesetzes zur Reform der Sekundarstufe I. Auf-

¹ BGS 414.111

² BGS 414.115

³ BGS 114.113

⁴ BGS 415.230

⁵ BGS 414.117.1

grund der Vernehmlassungsergebnisse haben wir uns dafür entschieden, das Mittelschulgesetz zu überarbeiten und unabhängig von der Reform der Sekundarstufe I zum Beschluss vorzulegen. Die weiteren Arbeiten zur Reform der Sekundarstufe I werden mehr Zeit beanspruchen. Allfällige Konsequenzen aus der Reform der Sekundarstufe I, insbesondere betreffend Führung der Untergymnasien, sind zu gegebener Zeit in einer entsprechenden Änderung des Mittelschulgesetzes zu berücksichtigen. Das vorliegende Gesetz bildet die heutige Situation auf der Sekundarstufe I ab und schafft keinerlei Präjudiz für die künftige strukturelle Reform dieser Stufe.

Die Vernehmlassung zum Entwurf des Mittelschulgesetzes ist auf grosses Interesse gestossen. Neben den eingeladenen Adressaten haben auch diverse andere Gruppen (insbesondere Fachschaften der Kantonsschulen) sowie Einzelpersonen von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Viele Stellungnahmen zum Entwurf wurden offensichtlich von der Vernehmlassung zur Reform der Sekundarstufe I mit beeinflusst. So wurde zwar die zeitgemässe und offene Formulierung des Mittelschulgesetzes zum grossen Teil begrüsst, die Abschaffung der heutigen Untergymnasien (als Teil der Reform der Sekundarstufe I) jedoch von Vielen abgelehnt. Gefordert wurde u.a., die Führung progymnasialer Lehrgänge an den beiden Kantonsschulen solle mit dem Gesetz vorgegeben und nicht von der Regierung festgelegt werden. Ausserdem solle die Dauer der gymnasialen Maturitätsausbildung bereits im Gesetz und nicht erst in der Verordnung festgeschrieben werden. Klar abgelehnt wurde fast durchwegs die Möglichkeit der Zulassungsbeschränkung durch den Regierungsrat.

Die Neuregelung der Mitfinanzierung des progymnasialen und gymnasialen Unterrichts während der obligatorischen Schulzeit (bis und mit 9. Schuljahr) wurde von Vielen kritisch beurteilt; dies solle im Rahmen der Aufgabenreform zwischen Kanton und Gemeinden diskutiert werden. Ausserdem dürfe sich daraus keine Behinderung des Mittelschulzugangs ergeben.

Die Einwände wurden bei der Überarbeitung der Vorlage soweit möglich berücksichtigt, siehe dazu auch die Kommentare in Abschnitt 4. Für Einzelheiten zur Vernehmlassung sei auf den Bericht verwiesen (RRB Nr. 2005/1024 vom 2. Mai 2005).

1.2 Erwägungen, Alternativen

Die Totalrevision der bisherigen Gesetzgebung über die Kantonsschulen wird seit langem verlangt und drängt sich aus verschiedenen Gründen auf (Reform der Maturitätslehrgänge, Abtrennung Lehrerinnen- und Lehrerseminar, WoV-gerechte Organisations- und Führungsstrukturen etc., siehe oben). Mit dem vorliegenden Mittelschulgesetz wird ein zeitgemässer gesetzlicher Rahmen für die Mittelschulen geschaffen. Das Gesetz ist knapp und offen gefasst, sodass künftige Entwicklungen aufgefangen bzw. gefördert werden können. Es räumt den Leitungsorganen der Schulen den für eine moderne Schule nötigen Handlungsraum ein.

2. Verhältnis zur Planung

Das Regierungsprogramm 2001–2005 sieht in Abschnitt 4.2 'Mittelschulen stärken' die Schaffung eines neuen Mittelschulgesetzes vor.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Das Mittelschulgesetz verursacht gegenüber der heutigen Situation keine personellen Veränderungen. Finanzielle Konsequenzen ergeben sich in Bezug auf den Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgrund der Aufgabenbereinigung zwischen Gemeinden und Kanton im Bereich der obligatorischen, neunjährigen Schulzeit. Siehe dazu Abschnitt 3.3.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Der Regierungsrat wird die nötigen Ausführungsbestimmungen in die bestehende Verordnung über die Leitungsstrukturen an den Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 10. Dezember 2001 aufnehmen und diese in Mittelschulverordnung umbenennen.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Während der obligatorischen Schulzeit haben die Wohnsitzgemeinden gemäss Volksschulgesetzgebung für den Schulunterricht zu sorgen. Mit der Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin in einen in die obligatorische Schulzeit fallenden Lehrgang an die Mittelschulen, nimmt der Kanton den Wohnsitzgemeinden diese Aufgabe ab.

Aufgrund des Gesetzes über die Trägerschaft des gymnasialen Unterrichts auf der Unterstufe vom 1. April 1990¹ beteiligen sich die Gemeinden heute an den Kosten des progymnasialen Unterrichts an den Kantonsschulen Solothurn und Olten, dem Regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein und einzelnen Bezirksschulen, die Lateinunterricht zur Vorbereitung auf die Maturitätsschulen anbieten, sowie an ausserkantonalen Progymnasien (betrifft Schüler und Schülerinnen aus den Bezirken Dorneck und Thierstein sowie aus einzelnen weiteren Gemeinden). Die Gemeinden leisten Beiträge abhängig von ihrer Einwohnerzahl. Gesamthaft leisten sie derzeit einen Beitrag von ca. 4,9 Mio Franken jährlich (Zahl Rechnung 2004). Davon wird ein Teil (ca. 1,8 Mio Franken jährlich) denjenigen Schulgemeinden der Volksschule weitergeleitet, welche progymnasialen Unterricht anbieten. Dem Kanton verbleibt somit ein Beitrag der Gemeinden von netto ca. 3,1 Mio Franken. Ihm entstehen aber für die in die obligatorische Schulzeit fallenden Lehrgänge an den kantonalen und ausserkantonalen Mittelschulen Kosten von derzeit rund 25 Mio Franken jährlich.

Das Gesetz über die Trägerschaft des gymnasialen Unterrichts auf der Unterstufe vom 1. April 1990 soll nun aufgehoben werden. Die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten für den in die obligatorische Schulzeit fallenden Unterricht (gemäss § 21 Abs. 1 des Volksschulgesetzes dauert dieser 9 Schuljahre) an den kantonalen und anerkannten ausserkantonalen Mittelschulen soll statt dessen auf eine neue, verursachergerechtere Basis gestellt werden. Die Wohnsitzgemeinden sollen künftig für ihre Schüler und Schülerinnen an den kantonalen und ausserkantonalen Mittelschulen während der obligatorischen Schulzeit ein Schulgeld bezahlen. Dies ist deshalb sinnvoll und angemessen, weil die Mittelschulen mit der Aufnahme der Schüler und Schülerinnen Aufgaben auf der kommunalen Volksschulstufe übernehmen und damit die Gemeinden entlasten. Nicht betroffen von der neuen Regelung sind hingegen die ausserhalb der obligatorischen Schulzeit liegenden Lehrgänge (Maturitätslehrgänge ab 2. Jahr, Fachmittelschulen, ebenso Berufsschulen und Bildungsgänge der Tertiärstufe), welche der Kanton auch weiterhin allein finanzieren wird. Wir verweisen diesbezüglich darauf, dass die Aufwendungen des Kantons für die Ausbildung in diesen Bereichen, insbesondere für den ausserkantonalen Schulbesuch, in den letzten Jahren stark gestiegen sind. Allein die Kosten des Kantons für Schul- und Studiengelder sind von 33,4 Mio Franken im Jahr 1998 auf 55,6 Mio Franken im Jahr

¹ BGS 414.117.1

2004 angestiegen. Die Kostensteigerung in diesem Bereich wird sich fortsetzen. Ferner wird die neue Bundesgesetzgebung im Berufsbildungsbereich in den nächsten Jahren zu steigenden Kosten für den Kanton führen.

Mit den gegenwärtigen Schülerzahlen an den Kantonsschulen Solothurn und Olten (rund 1'180 Schüler und Schülerinnen in der obligatorischen Schulzeit) und an ausserkantonalen Progymnasien (rund 250 Schüler und Schülerinnen in der obligatorischen Schulzeit) und dem vorgesehenen Beitrag von gegenwärtig 12'340 Franken je Schüler und Schülerin (Tarif gemäss Regionalem Schulabkommen RSA 2000 der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz für den gymnasialen bzw. progymnasialen Unterricht innerhalb der Schulpflicht; Stand 2005) ergeben sich Gemeindebeiträge von gesamthaft rund 17,7 Mio Franken. Der Kanton soll sich gemäss den Regeln seiner Beiträge an die Kosten der Volksschule und des Kindergartens anteilmässig (derzeit 46%, entspricht 8,1 Mio Franken) beteiligen. Somit ergibt sich netto eine Belastung der Gemeinden von ca. 9,6 Mio Franken. Im Vergleich zur heutigen Regelung entspricht dies einer Mehrbelastung der Gemeinden von ca. 6,5 Mio Franken.

Dem Vorstand des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden VSEG wurde diese Neuregelung der Beteiligung der Gemeinden an den Kosten des gymnasialen Unterrichts während der obligatorischen Schulzeit am 21. Juni 2004 vorgestellt. Die Stossrichtung wurde vom VSEG-Vorstand als plausibel bewertet. Im Sinne der Aufgabenreform zwischen Kanton und Gemeinden sollen aber Kompensationsmöglichkeiten gesucht werden.

Die Paritätische Kommission Aufgabenreform Gemeinden-Kanton hat sich am 22. März 2005 mit diesem Anliegen befasst. Die Kommission hat der vorgeschlagenen Neuregelung zugestimmt, da sie der gesetzlichen Finanzordnung im Volksschulbereich entspreche und in Berücksichtigung der stark gestiegenen Kosten für die Schulbildung auf der Sekundar- und Tertiärstufe, die der Kanton allein finanziert, angemessen sei. Die Mitglieder der Kommission haben aber deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie Vorschläge zur künftigen Kompensation in anderen Bereichen erwarten. Wir haben vor, den Gemeinden im Zusammenhang mit der NFA (Neugestaltung Finanzausgleich und Aufgabenteilung Bund-Kantone), welche ebenfalls eine Überprüfung der Aufgabenteilung und der Finanzströme zwischen dem Kanton und den Gemeinden nach sich zieht, ein Angebot für eine teilweise Kompensation der ihnen aus dem Mittelschulgesetz erwachsenen Mehrkosten zu unterbreiten.

In der Vernehmlassung wurden Bedenken geäussert, dass diese neue Regelung der Mitfinanzierung des in die obligatorische Schulzeit fallenden Unterrichts an den Mittelschulen durch die Gemeinden vor allem bei kleinen und finanzschwachen Gemeinden problematisch sein könnte. Es dürfe nicht sein, dass fähige Schüler und Schülerinnen aus finanziellen Gründen der Mittelschulbesuch verwehrt werde. Diese Befürchtung ist jedoch nicht berechtigt. Zum einen wird die Finanzkraft der Gemeinden bei der Festlegung des Beitragssatzes berücksichtigt. Vor allem aber verursacht der Schulbesuch in jedem Fall Kosten, die von der Gemeinde mitzutragen sind; der Besuch einer Bezirks-, Sekundar- oder Oberschule verursacht der Gemeinde je Kind vergleichbare Kosten wie die für den Mittelschulbesuch (in der obligatorischen Schulzeit) künftig verrechneten Schulgelder. Vielmehr liesse sich auf den Mangel der heutigen Regelung hinweisen, mit welcher jene Gemeinden verhältnismässig stark entlastet werden, welche viele Schüler und Schülerinnen (in der obligatorischen Schulzeit) an die Mittelschulen schicken; diesen Gemeinden entstehen damit an den von ihnen geführten bzw. mitgetragenen Oberstufenschulen entsprechend geringere Kosten. Die neue Regelung sorgt dafür, dass sich Kanton und Gemeinden während der ganzen obligatorischen Schulzeit nach der Finanzordnung für den Volksschulbereich an den Kosten für den Schulbesuch beteiligen.

Siehe auch den Kommentar zu § 23 in Abschnitt 4.

3.4 Wirtschaftlichkeit

Das vorliegende Mittelschulgesetz bewirkt an sich keine Veränderung bezüglich der Wirtschaftlichkeit bzw. der Kosten zur Erbringung der Leistungen der Mittelschulen. Auf die Veränderungen in der Finanzierung dieser Leistungen wird in Abschnitt 3.3. hingewiesen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§§ 1–3 *Kantonale Mittelschulen, Auftrag, Zweck*

Zum Kernauftrag der Mittelschulen gehört die Führung der vierjährigen gymnasialen Maturitätslehrgänge sowie der progymnasialen Bildungsgänge (Untergymnasien). Der Regierungsrat soll den Mittelschulen aber auch die Führung von weiteren Bildungsgängen übertragen können.

An den Kantonsschulen werden heute zudem Fachmittelschulen (FMS, vormals Diplommittelschulen) geführt, dies auf der Grundlage des Gesetzes über die Fachmittelschule vom 26. November 1989. (Nach der am 17. Dezember 2004 vom Kantonsrat vorgenommenen Änderung dieses Gesetzes werden gemäss § 5 Klassenzüge der FMS an den kantonalen Schulen in Solothurn und Olten geführt, zugewiesen durch das zuständige Departement.) § 2 Absatz 3 des Mittelschulgesetzes ist deshalb offen gefasst, so dass der Regierungsrat den Mittelschulen die Führung von weiteren Bildungsgängen wie jene der FMS übertragen kann.

§ 4 *Rechtsform und Schulorte*

Der Kanton führt wie bisher die Kantonsschulen in Solothurn und Olten als öffentlich-rechtliche Anstalten. Für die Zuweisung der Schüler und Schülerinnen an die beiden Schulen, insbesondere zur Optimierung der Klassenbestände, kann das Departement für Bildung und Kultur (DBK) entsprechende Bestimmungen erlassen.

§ 5 *Dauer der Ausbildungsgänge*

Die gymnasialen Maturitätslehrgänge sollen, entsprechend den Vorgaben des Bundes und der EDK, vier Jahre dauern. Im Übrigen regelt der Regierungsrat mittels Verordnung das Nähere zu den einzelnen Ausbildungsgängen. Die entsprechenden Regelungen zu den Maturitäts- und Fachmittelschulen (Verordnung über die Maturitätsschulen¹, Fachmittelschulverordnung²) erfahren keine Änderung. Die Bestimmungen zum progymnasialen Unterricht (Untergymnasium) werden allenfalls mit der künftigen Reform der Sekundarstufe I angepasst.

§ 6 *Bildungspläne*

Die schweizerischen Vorgaben für die Bildungsgänge der Mittelschulen, insbesondere der Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen der EDK, sind bei der Gestaltung der Bildungspläne einzuhalten,

¹ BGS 414.114

² BGS 414.132

ebenso die vom DBK erlassenen ergänzenden Bestimmungen. Daneben sind die Mittelschulen in der Ausgestaltung der Bildungspläne frei.

§ 7 Schuljahr

Der Beginn des Schuljahres soll sich, wie bisher, nach jenem der Volksschule richten. Die Unterrichtswochen und die unterrichtsfreie Zeit werden wie bisher vom DBK festgelegt.

§ 8 Qualitätsentwicklung und Schulevaluation

Mit dieser Bestimmung werden die Mittelschulen zur Qualitätssicherung und -entwicklung, insbesondere für ihren Unterricht, verpflichtet. Es ist Aufgabe der einzelnen Schulen, die dafür nötigen Vorkehrungen zu treffen. Das DBK erlässt dazu Vorgaben und veranlasst periodisch externe Evaluationen.

§§ 9, 10 Aufnahme, Promotion, Prüfungen

Die Bestimmungen betreffend Aufnahme, Promotion, Prüfungen und Maturitätsprüfungen werden durch das DBK erlassen. Dies entspricht der bisherigen Praxis. In die Lehrgänge wird – wie bisher – aufgenommen, wer die entsprechenden Voraussetzungen gemäss den Aufnahmeordnungen erfüllt. Laut geltendem Kantonsschulgesetz bestimmt das DBK die Anzahl der Unterrichtsklassen (bzw. die Parallelisierung von Klassen). Neu sollen die Schulen die Anzahl der Parallelklassen festlegen, allerdings unter Berücksichtigung der Vorgaben des Leistungsauftrages und des zugeordneten Globalbudgets.

§§ 11, 12 Schulbesuch und Schulordnung, Information, Mitwirkung sowie Mitverantwortung der Schüler und Schülerinnen

Diese Bestimmungen halten die Pflicht der Schüler und Schülerinnen zum Unterrichtsbesuch und zur Einhaltung der Schulordnung sowie der Weisungen der Schulleitung, der Lehrerschaft und des Schulpersonals fest. Die Schulen erlassen die nötigen Regelungen, welche der Genehmigung durch das DBK bedürfen. § 12 verweist zudem auf den Anspruch der Schüler und Schülerinnen auf angemessene Information und Mitwirkung und darauf, dass sie ihrem Alter entsprechend Mitverantwortung am Schulleben tragen.

§ 13 Beratungsdienste

Mittelschüler und -schülerinnen sollen Zugang zur Studien- und Berufsberatung und zur schulpsychologischen Betreuung haben. Dies ist mit dem Volksbeschluss über die Einführung der Akademischen Berufsberatung vom 8. Dezember 1968 sowie der zugehörigen Verordnung vom 14. Dezember 1973 bereits heute im Einzelnen geregelt samt der Möglichkeit, besondere Abklärungen zu verrechnen. Diese Erlasse bleiben weiterhin gültig.

§ 14 Eltern

Mit dieser Bestimmung werden auch die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen in das Schulgeschehen einbezogen. Sie sind von der Schule angemessen über Fragen, die ihre Kinder betreffen, zu informieren. Sie werden aber auch zur Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet.

§§ 15–17 Bestimmungen zur Anstellung und zum Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen

Die Anstellung, Besoldung und der Einsatz der Lehrpersonen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Einer besonderen Regelung für den Schulbetrieb bedarf die Kündigungsfrist (§ 17). Die bisherigen Bestimmungen für das Lehrpersonal der Mittelschulen erfahren mit diesem Gesetz keine Veränderung.

§§ 18, 19 Aufsicht, Organisation

Das DBK leitet den gesamten, den Mittelschulen übertragenen Ausbildungsbereich und ist zuständig für den Erlass von Verfügungen und Entscheiden aufgrund dieses Gesetzes oder seiner Vollzugsbestimmungen. Eine gleich lautende Regelung gilt heute schon für den Berufsschulbereich.

Mit der Verordnung über die Leitungsstrukturen an den Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 10. Dezember 2001¹ wurden die beiden Kantonsschulen auf den 1. August 2002 reorganisiert. Laut dieser Verordnung bilden die Kantonsschulen in Solothurn und in Olten je eine selbstständige Schule. Mit der Leitung werden in jeder Schule beauftragt: der bzw. die Vorsitzende der Schulleitung, die Schulleitung, die Leitungen der Abteilungen, die Lehrer- und Lehrerinnenkonferenzen sowie die Maturitätskommissionen. Für beide Schulen zusammen ist eine Fachmittelschulkommission eingesetzt. Der übergeordneten Führung und Koordination der Mittelschulen dient eine Mittelschulkonferenz, die unter der Leitung des Amtes für Mittel- und Hochschulen steht und der die beiden Vorsitzenden der Schulleitung angehören. Diese inzwischen bewährte Struktur soll beibehalten werden. Die Bestimmungen in diesem Gesetz zu Aufsicht und Organisation beschränken sich deshalb auf die notwendigen übergeordneten Festlegungen. Derzeit werden die beiden Kantonsschulen mit gemeinsamem Leistungsauftrag und Globalbudget, aber mit je separaten Kontrakten, geführt.

§ 20 Betriebsmittel

Mit diesem Paragraphen wird bestimmt, wie die notwendigen Betriebsmittel beschafft werden. Es wird auf die Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung verwiesen. Die Mittelschulen werden seit dem Jahr 2002 mittels Leistungsauftrag und Globalbudget geführt. Mit dem Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003² wird die Anwendung dieser Führungsprinzipien generell geregelt. Auf besondere Bestimmungen dazu kann deshalb im vorliegenden Gesetz verzichtet werden.

§ 22 Gebühren und Kostenbeiträge

An der heutigen Praxis betreffend Gebühren und Kostenbeiträgen ist keine Änderung vorgesehen. Die Schüler und Schülerinnen beziehungsweise deren Eltern haben wie bisher einen jährlichen Kostenbeitrag (bisher als Materialgebühr bezeichnet) zu entrichten (Absatz 1). Damit werden Kosten der Schule insbesondere für Kopien und ausserschulische Aktivitäten abgegolten. Derzeit beträgt diese Gebühr für ausserschulische Aktivitäten 10 Franken und für Material je nach Schule und Stufe 30–55 Franken pro Jahr. Ausserdem haben die Schüler und Schülerinnen beziehungsweise deren Eltern die Kosten für die Lehrmittel zu tragen (Absatz 3). Davon ausgenommen sind die in die obligatorische Schulzeit fallenden Jahre. Für diese Zeit werden die Lehrmittel kostenlos zur Verfügung gestellt. Auch dies entspricht der bisherigen Regelung und ergibt sich aus der Volksschulgesetzgebung.

¹ BGS 114.113

² BGS 115.1

Gebührenpflichtig soll weiterhin auch der Besuch des Instrumentalunterrichts sein (Absatz 3). Dafür wird eine Gebühr erhoben (bisher als Einschreibgebühr bezeichnet). Derzeit wird eine Gebühr von 225 Franken für Klavier und Orgel und für alle anderen Instrumente eine solche von 200 Franken pro Semester erhoben. Ferner haben sich die Schüler und Schülerinnen beziehungsweise deren Eltern – wie bisher – an den Kosten für besondere Veranstaltungen wie Schullager, Spezialwochen oder Exkursionen angemessen zu beteiligen.

§ 23 Gemeindebeiträge

Die Wohnsitzgemeinden sollen für ihre Schüler und Schülerinnen an den Mittelschulen für die Schuljahre, die in die obligatorische Schulzeit (bis und mit 9. Schuljahr) fallen, einen Beitrag an die Betriebskosten der Mittelschulen leisten. Dies betrifft die progymnasialen Züge (Untergymnasium) und die erste Klasse der Maturitätslehrgänge an den kantonalen Mittelschulen wie auch den ausserkantonalen progymnasialen Schulbesuch. Während der obligatorischen Schulzeit haben die Wohnsitzgemeinden gemäss Volksschulgesetzgebung für den Schulunterricht zu sorgen. Mit der Aufnahme in einen in die obligatorische Schulzeit fallenden Lehrgang an die Mittelschulen nimmt der Kanton den Wohnsitzgemeinden diese Aufgabe ab. Es ist deshalb angemessen, dass die Mittelschulen (bzw. bei ausserkantonalem Schulbesuch der Kanton) den Wohnsitzgemeinden künftig dafür je Schüler und Schülerin ein entsprechendes Schulgeld verrechnen. Die Gemeinden sollen diese Kosten bei der Abrechnung der Kosten für die Volksschule anrechnen können; der Kanton wird sich analog § 6 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule vom 8. Dezember 1963 (Lehrerbesoldungsgesetz)¹ an diesen Kosten beteiligen.

Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Gemeindebeiträge mittels Verordnung. Vorgesehen ist eine Anlehnung an die Tarife des Regionalen Schulabkommens (RSA 2000) der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz. Dieses sieht derzeit für den gymnasialen bzw. progymnasialen Unterricht innerhalb der Schulpflicht einen Tarif von 12'340 Franken (Stand 2005) pro Schüler bzw. Schülerin und Jahr vor.

§§ 24–26 Rechtspflege

Neu wird die Rechtspflege – anders als bisher im Kantonsschulgesetz – im Gesetz selber abschliessend dargestellt. Materiell erfährt die Rechtspflege mit diesem Gesetz aber keine Veränderungen. Es wird der geltende Zustand abgebildet.

§ 27 Private Mittelschulen

Mit Art. 108 der Kantonsverfassung ist bestimmt, dass private Schulen auf Volks- und Mittelschulstufe, private Berufsschulen und private Institutionen auf Hochschulstufe bewilligungspflichtig sind. Mit § 27 wird der Vollzug dieser Bestimmung geregelt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Schule die für den Zweck der Ausbildung erforderlichen fachlichen, personellen und finanziellen Anforderungen erfüllt, sich nach den schweizerischen Vorgaben, insbesondere den Anerkennungsbestimmungen und den Rahmenlehrplänen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und den Vorgaben des DBK richtet und die Lehrpersonen über eine Ausbildung für den Unterricht auf der entsprechenden Stufe verfügen.

¹ BGS 126.515.851.1

§ 28 Schulversuche und ausserordentliche Fälle

Mit dieser Regelung erhält der Regierungsrat analog zum Volksschulgesetz die Möglichkeit, für zeitlich befristete Schulversuche und in ausserordentlichen Fällen von den Bestimmungen dieses Gesetzes abzuweichen.

§ 31 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

5. Rechtliches

Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum, sofern sie in der Schlussabstimmung mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder verabschiedet wird, andernfalls dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV i.V.m. Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

7. **Beschlussesentwurf**

Mittelschulgesetz

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 sowie auf Artikel 105 und Artikel 108 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botenschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Mai 2005 (RRB Nr. 2005/1025), beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. *Kantonale Mittelschulen*

Der Kanton sorgt für die Ausbildung von Mittelschülern und Mittelschülerinnen und führt die dafür notwendigen Schulen.

§ 2. *Auftrag*

¹ Die kantonalen Mittelschulen bieten gymnasiale Maturitätslehrgänge an, welche die Anerkennungsbestimmungen des Bundes und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren sowie der schweizerischen Rahmenlehrpläne erfüllen.

² Die kantonalen Mittelschulen führen progymnasiale Lehrgänge (Untergymnasien).

³ Der Regierungsrat kann den kantonalen Mittelschulen die Führung weiterer Bildungsgänge übertragen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die weiteren Bestimmungen.

§ 3. *Zweck*

¹ Die kantonalen Mittelschulen sind allgemeinbildende Schulen auf der Sekundarstufe I und II.

² Die gymnasialen Maturitätslehrgänge bereiten auf den Zugang zu Bildungsgängen der Tertiärstufe, insbesondere zu den universitären Hochschulen, vor.

³ Die progymnasialen Lehrgänge bereiten auf die gymnasialen Maturitätslehrgänge vor.

⁴ Zweck und Ausgestaltung weiterer Bildungsgänge gemäss § 2 Absatz 3 richten sich nach der einschlägigen Gesetzgebung.

§ 4. *Rechtsform und Schulorte*

¹ Die kantonalen Mittelschulen sind öffentlich-rechtliche Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit.

² Sie werden in Solothurn und Olten geführt (Kantonsschule Solothurn und Kantonsschule Olten).

³ Das Departement für Bildung und Kultur kann Bestimmungen über die Zuweisung der Schüler und Schülerinnen an die Schulorte erlassen.

§ 5. *Dauer der Ausbildungsgänge*

¹ Die gymnasialen Maturitätslehrgänge dauern vier Jahre.

² Im Übrigen wird die Dauer der Ausbildungsgänge vom Regierungsrat festgelegt.

§ 6. *Bildungspläne*

¹⁾ BGS 111.1.

Die Bildungspläne richten sich nach den schweizerischen Vorgaben, insbesondere dem Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, sowie den Vorgaben des Departementes für Bildung und Kultur.

§ 7. Schuljahr

¹ Der Beginn des Schuljahres richtet sich nach den Vorschriften für die Volksschule.

² Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen. Die Weihnachtsferien dauern zwei Wochen und sind Teil der unterrichtsfreien Zeit. Im Übrigen legt das Departement für Bildung und Kultur den Zeitpunkt der Unterrichtswochen und der unterrichtsfreien Zeit fest.

§ 8. Qualitätsentwicklung und Schulevaluation

¹ Die Schulen sichern und entwickeln die Qualität ihrer Leistungen.

² Das Departement für Bildung und Kultur erlässt dazu Vorgaben und veranlasst periodisch externe Evaluationen der Schulen.

II. Schüler und Schülerinnen

§ 9. Aufnahme

¹ In die kantonalen Mittelschulen können Schüler und Schülerinnen eintreten, welche die Aufnahmebedingungen erfüllen und ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt im Kanton Solothurn haben.

² Ausserkantonale Schüler und Schülerinnen können in die kantonalen Mittelschulen aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahmebedingungen erfüllen. Sie haben ein Schulgeld zu bezahlen. Die Höhe des Schulgeldes bestimmt sich nach der entsprechenden Vereinbarung mit dem Herkunftskanton.

³ Das Departement für Bildung und Kultur legt die Bedingungen für die Aufnahme in die kantonalen Mittelschulen fest.

§ 10. Promotion und Prüfungen

Das Departement für Bildung und Kultur regelt Voraussetzungen, Kriterien, Verfahren und Entscheide für die Promotion, die Wiederholungsmöglichkeiten sowie die Maturitätsprüfung.

§ 11. Schulbesuch und Schulordnung

¹ Die Schüler und Schülerinnen haben den Unterricht zu besuchen und die Schulordnung sowie die Weisungen der Schulleitung, der Lehrerschaft und des Schulpersonals zu befolgen.

² Die Schulen regeln die Absenzen, Dispensationen und Disziplinar massnahmen. Die Reglemente bedürfen der Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur.

§ 12. Information, Mitwirkung sowie Mitverantwortung der Schüler und Schülerinnen

¹ Die Schüler und Schülerinnen haben Anspruch auf Information über die wesentlichen Belange der Schule sowie auf angemessene Mitwirkung.

² Sie tragen ihrem Alter entsprechend Mitverantwortung am Schulleben.

§ 13. Beratungsdienste

¹ Schüler und Schülerinnen haben Anspruch auf Studien- und Berufsberatung sowie auf schulpsychologische Betreuung.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann für bestimmte Dienstleistungen Gebühren festlegen.

III. Eltern

§ 14. Eltern

¹ Eltern und andere Erziehungsberechtigte sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angemessen über Fragen, die ihre Kinder betreffen, zu informieren und in das Schulgeschehen einzubeziehen.

² Schule und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit zusammen.

IV. Lehrpersonen

§ 15. Anstellung

¹ Anstellungsverhältnis und Besoldung der Lehrpersonen richten sich, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält oder vorsieht, nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

² Das Departement für Bildung und Kultur bestimmt die Voraussetzungen für die Lehrberechtigung der Lehrpersonen.

§ 16. Information, Mitwirkung und Mitverantwortung der Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen haben Anspruch auf Information über die Belange der Schule und auf angemessene Mitwirkung.

² Die Lehrpersonen sind mitverantwortlich für die Abwicklung eines geordneten Unterrichts und wirken in der Schulentwicklung mit.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Dienstauftrag.

§ 17. Kündigung

¹ Die Kündigung ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens vier Monate vor Ende des Schulhalbjahres einzureichen.

² Liegen wichtige Gründe vor, kann die Schulleitung die Kündigung auf einen anderen Zeitpunkt gestatten.

V. Organisation

§ 18. Aufsicht

Das Departement für Bildung und Kultur leitet den gesamten, den Mittelschulen übertragenen Ausbildungsbereich. Ihm obliegt der Erlass von Verfügungen und Entscheiden aufgrund dieses Gesetzes oder seiner Vollzugsbestimmungen, sofern nicht kraft besonderer Vorschrift oder nach dem Sachzusammenhang eine andere Instanz zuständig ist.

§ 19. Organisation

¹ Die kantonalen Mittelschulen in Solothurn und Olten bilden je eine selbstständige Schule.

² Für die Koordination wird eine Mittelschulkonferenz eingesetzt.

³ Das Departement für Bildung und Kultur bestimmt die Organisation der Mittelschulen.

VI. Finanzen

§ 20. Betriebsmittel

¹ Die Betriebsmittel werden beschafft durch:

- a) Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden;
- b) Beiträge der Herkunftskantone ausserkantonaler Schüler und Schülerinnen;
- c) Gebühren und Kostenbeiträge;

d) Entgelte aus Dienstleistungen und Vermietungen;

e) Fonds, Schenkungen, Spenden und weitere Drittmittel.

² Der Kantonsrat bewilligt die für die Anwendung dieses Gesetzes notwendigen Beiträge des Kantons.

³ Er kann ausserordentliche Beiträge an Bauten, Veranstaltungen und Projekte gewähren.

⁴ Für Voranschlag, Finanzplanung, Rechnung und Revision der Mittelschulen gilt die Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.

§ 21. Schulgeldvereinbarungen

Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über den ausserkantonalen Schulbesuch abschliessen.

§ 22. Gebühren und Kostenbeiträge

¹ Die Schüler und Schülerinnen beziehungsweise deren Eltern haben einen jährlichen Kostenbeitrag insbesondere für Kopien und für auserschulische Aktivitäten zu entrichten.

² Für den Besuch des Instrumentalunterrichts werden Gebühren erhoben.

³ Die Schüler und Schülerinnen beziehungsweise deren Eltern haben die Kosten für die Lehrmittel zu tragen. Während der obligatorischen Schulzeit werden die Lehrmittel kostenlos zur Verfügung gestellt oder abgegeben.

⁴ An den Kosten für besondere Veranstaltungen wie Schullager, Spezialwochen, Exkursionen haben sich die Schüler und Schülerinnen beziehungsweise deren Eltern angemessen zu beteiligen.

⁵ Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Gebühren und regelt die Einzelheiten.

§ 23. Gemeindebeiträge

¹ Die Wohnsitzgemeinden leisten pro Schüler und Schülerin, der bzw. die einen in die obligatorischen Schulzeit fallenden Bildungsgang der kantonalen Mittelschulen oder einen entsprechenden, anerkannten ausserkantonalen Bildungsgang besucht, ein Schulgeld (Besoldungs- und Betriebskostenanteil).

² Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Gemeindebeiträge und regelt die Einzelheiten.

VII. Rechtspflege

§ 24. Verfahren und Weiterzug von Verfügungen

Der Erlass von Verfügungen und deren Weiterzug richten sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15. November 1970¹) .

§ 25. Beschwerderecht

Bei Beschwerden, die Leistungen der Schüler und Schülerinnen zum Gegenstand haben wie Entscheidung über Aufnahme, Promotion, Erwerb von Maturitätszeugnissen oder anderen Abschlusszeugnissen und Entlassungen sowie Verfügungen, die Disziplinar massnahmen gegen Schüler und Schülerinnen betreffen, ist der Entscheid des Departementes für Bildung und Kultur endgültig.

§ 26. Anstände aus dem Anstellungsvertrag

Rechtsschutz und Rechtspflege aus dem Anstellungsvertrag richten sich nach § 53 Abs. 1 und 3 des Staatspersonalgesetzes²) .

VIII. Weitere Bestimmungen

§ 27. Private Mittelschulen

¹ Wer eine private Mittelschule betreibt, bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.

² Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

- a) die Schule die für den Zweck der Ausbildung erforderlichen fachlichen, personellen und finanziellen Anforderungen erfüllt;

¹) BGS 124.11.

²) BGS 126.1.

- b) die schweizerischen Vorgaben, insbesondere die Anerkennungsbestimmungen und die Rahmenlehrpläne der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren sowie die Vorgaben des Departementes für Bildung und Kultur eingehalten werden;
- c) die Lehrpersonen über eine Ausbildung für den Unterricht auf der entsprechenden Stufe verfügen.

§ 28. Schulversuche und ausserordentliche Fälle

¹ Der Regierungsrat kann zur Regelung von Schulversuchen und in ausserordentlichen Fällen von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

² Die Schulversuche sind zeitlich zu befristen.

³ Der Übertritt der Schüler und Schülerinnen an weiterführende Ausbildungsgänge darf durch die Versuche nicht erschwert werden.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29. Aufhebung von Erlassen

¹ Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.

² Insbesondere fallen dahin:

1. Gesetz über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909¹).
2. Gesetz über die Kantonsschule Olten vom 26. Mai 1963²).
3. Gesetz über die Neuregelung des Bereichs Handelsschulen an den Kantonsschulen vom 25. Juni 1995³).
4. Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Kantonsschule Solothurn vom 5. Oktober 1909⁴).
5. Ausbau der solothurnischen Mittelschulen, VB vom 2. Juli 1967⁵).
6. Gesetz über die Trägerschaft des gymnasialen Unterrichts auf der Unterstufe vom 1. April 1990⁶).
7. Verordnung zum Gesetz über die Trägerschaft des gymnasialen Unterrichts auf der Unterstufe vom 30. Januar 1991⁷

§ 30. Änderung von Erlassen

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969¹) wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 4 wird angefügt:

⁴ Der Regierungsrat kann Bezirksschulen die Führung progymnasialer Lehrgänge übertragen. Die Ausgestaltung des progymnasialen Unterrichts richtet sich nach der einschlägigen Gesetzgebung.

§ 31. Inkraftsetzung

Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

¹) GS 64, 484 (BGS 414.11).

²) GS 82, 405 (BGS 414.115).

³) GS 93, 588 (BGS 414.115.1).

⁴) GS 64, 575 (BGS 414.112).

⁵) GS 84, 67 (BGS 414.116.1).

⁶) GS 91, 635 (BGS 414.117.1).

⁷) GS 92, 19 (BGS 414.117.2).

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (7) (Gi, VEL, PSt, DA, DK, MM, em)

Amt für Mittel- und Hochschulen (3)

Amt für Volksschule und Kindergarten

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Kantonsschule Solothurn, Dr. Rudolf Tschumi, Vorsitzender Schulleitung, Postfach 964,
4502 Solothurn

Kantonsschule Olten, Dr. Bruno Colpi, Vorsitzender Schulleitung, Hardwald, 4600 Olten

SKLV, Hans Roth, Präsident, Burgstrasse 22, 5012 Schönenwerd

Verband Lehrerinnen und Lehrer LSO, Hauptbahnhofstr. 5, 4500 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Kantonale Finanzkontrolle

GS

BGS

¹⁾ GS 84, 361 (BGS 413.111).